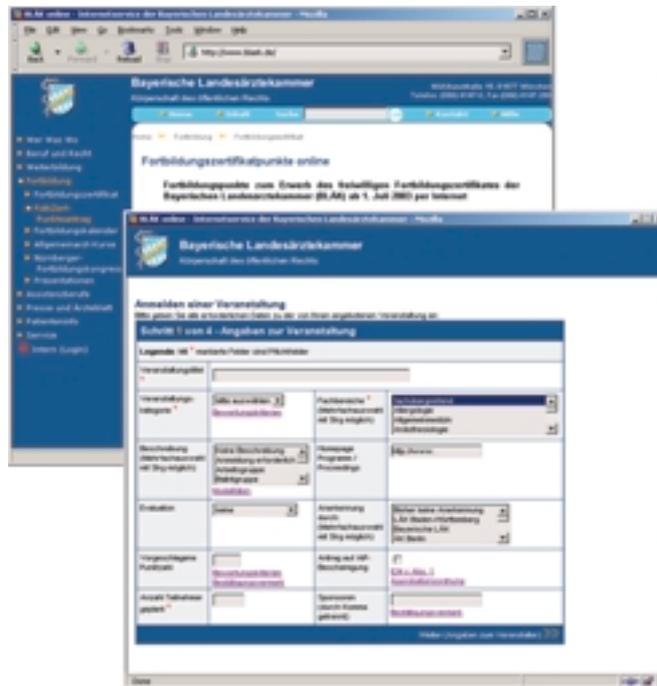


Fortbildungspunkte online

Fortbildungspunkte zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) ab 1. Juli 2003 per Internet:

Unter www.blaek.de über die Navigation >Fortbildung>FoBiZert-Punkteantrag (oder direkt www.blaek.de/index.cfm?id_seite=162) können ab 1. Juli 2003 Veranstalter ärztlicher Fortbildungen, wie beispielsweise Kongresse, Seminare, Vorträge oder Qualitätszirkel, die Anerkennung von Punkten zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der BLÄK online beantragen. Die Eingabe von Veranstaltungsdaten ist einfach, zügig und sicher, wird sie doch auch auf Wunsch durch eine spezielle Menüführung erläutert. Dazu lotsen kleine Hinweifenster, so genannte „pop-ups“, den Internetnutzer durch das Programm.

Ärztliche Kreis- und Bezirksverbände sowie Akademien wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften und Berufsverbände haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Teilnahmebescheinigung mit Fortbildungspunkten online selbst auszustellen. Dazu ist es notwendig, einen Akkreditierungsvertrag mit der BLÄK zur Vergabe von Fortbildungszertifikat-Punkten für eigene Veranstaltungen zu unterzeichnen. Der Vertragstext kann von den genannten Institutionen per E-Mail un-



Unter www.blaek.de können Fortbildungspunkte online angefordert werden.

ter fobizert@blaek.de oder über die Webpage www.blaek.de über die Navigation >Fortbildung>FoBiZert-Punkteantrag (oder direkt www.blaek.de/index.cfm?id_seite=162) angefordert werden. Der Akkreditierungsvertrag beinhaltet auch die Einwilligung in ein Stichproben-Kontrollverfahren der BLÄK zu den

Fortbildungsveranstaltungen akkreditierter Institutionen.

Mit der Möglichkeit zur Web-basierten Beantragung von Fortbildungszertifikat-Punkten soll das Procedere für alle Fortbildungsveranstalter weiter verbessert werden.

Altenbetreuung im Umbruch

Nachtrag zum Artikel in Heft 5/2003, Seite 272

Mitgabe der notwendigen Medikamente bei Entlassung aus dem Krankenhaus am Freitag und Wochenende durch neue Bestimmung im Apothekengesetz vom 21. August 2002 möglich.

Die Klagen vieler alter, vor allem alleinstehender alter Menschen, denen bei Entlassung am Freitag und am Wochenende keine notwendigen Medikamente mitgegeben wurden und sie so über das Wochenende und bis zur Verschreibung durch den Hausarzt auf ihre Medikamente warten mussten, hat sich dankenswerterweise geändert.

In der Neufassung des Apothekengesetzes § 14 ApoG vom 21. August 2002 heißt es ausdrücklich: „Bei der Entlassung von Personen nach stationärer oder ambulanter Behandlung im Krankenhaus darf die zur Überbrückung benötigte Menge an Arzneimitteln aus Beständen der Krankenhausapotheke

mitgegeben werden, sofern im unmittelbaren Anschluss an die Behandlung ein Wochenende oder ein Feiertag folgt.“

Auf dem 96. Deutschen Ärztetag in Dresden von 4. bis 8. Mai 1993 hatte ich mich mit einem angenommenen Entschließungsantrag „Entlassung noch betreuungs-, versorgungs- oder pflegebedürftiger Patienten aus stationä-

rer Krankenhausbehandlung zum Wochenende, Mitgabe von Medikamenten“ eingesetzt.

Diese Neuregelung ist eine große Hilfe für den Patienten und bewahrt vor vorzeitiger Wiederaufnahme ins Krankenhaus.

Dr. Dr. Erich Grassl, Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München

ANZEIGE: